

Prof. Dr. Wolfgang Klug: Die Kontrollfunktion der Bewährungshilfe

Fünf Thesen als Replik zu den Bemerkungen von Dirk Jädke:

„Die Mär vom kontrolllängstlichen Bewährungshelfer“ (Sozialmagazin 2/2004, 6-7)

In der Diskussion um meinen Artikel „Risk Management?“ (Sozialmagazin 12/03) befasst sich Dirk Jädke mit dem Thema „Kontrolle in der Bewährungshilfe“. Fünf Thesen sollen die Antwort auf seine Kritik an meinem Artikel sein.

1. „Die Praxis ist weiter“ – ist sie das?

These: Die Aussage, die Praxis sei „wesentlich weiter als es Fachverbände und Theorie vielleicht sein mögen“, ist eine unbewiesene Behauptung. Sie zu belegen, bleibt Aufgabe der Bewährungshilfe.

Man kann leicht behaupten, die Praxis sei längst dort, wo sie sein sollte und nur die unwissenden Fachverbände und Theoretiker hätten es nicht bemerkt. Die (wenigen) empirischen Belege hingegen liefern Fakten, die ein anderes Bild zeigen: So ist es beispielsweise in einem jüngst abgeschlossenen Qualitätssicherungsprojekt in München nicht gelungen, den Kontrollprozess einvernehmlich klar zu strukturieren. Während der Hilfeprozess angelehnt an Case Management effizient gestaltet werden konnte (Klug 2003), zeigten sich bei der Sicherung des Kontrollprozesses nicht unerhebliche Probleme. Einer der Hauptgründe dafür ist: Die Vorstellungen der Bewährungshelfer hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben klaffen weit auseinander. Insofern ist es durchaus möglich, wie Jädke behauptet, dass Bewährungshelfer Kontrolle befriedigend durchführen, aber die Art und Weise, wie sie es machen, bleibt unklar und ist von individuellen Vorlieben oder Abneigungen abhängig. Die Hoffnung, dass der Einzelne seine Sozialarbeit nach selbst gewählten Maßstäben irgendwie „gut“ macht, ist jedoch keine Basis für professionelles Arbeiten. Vielmehr muss dem allgemeinen Qualitätsversprechen ein sicherer Qualitätsnachweis folgen – und zwar nachprüfbar und gemäß objektivierbaren Maßstäben. Dafür sind Qualitätsmanagementsysteme notwendig, die Standards erarbeiten, implementieren und überprüfen.

Ob, wie Jädke behauptet, die Fachverbände nicht auf der Höhe des Wissens ihrer Berufsgruppe sind, soll hier nicht weiter diskutiert werden. Allerdings: Wenn dem so wäre, wäre dies kein gutes Zeichen für den Berufsstand.

Alles in allem ist es Aufgabe der Bewährungshilfe, ihre Professionalität in Bezug auf den Kontrollprozess nicht nur zu behaupten oder individuell zu praktizieren, sondern im Sinne von Qualitätsstandards allgemeinverbindlich und flächendeckend zu sichern.

2. „Kontrolle zu hoch gehängt“ – für wen?

These: Die Möglichkeiten der Bewährungshilfe werden sich auch in Zukunft nach ihren öffentlich zugewiesenen Aufgaben und damit nach den politischen Vorgaben richten. Letztere zu ignorieren, ist mehr als sträflich.

„Bewährungshilfe wird ihre Vorgaben weder aus der Bild-Zeitung noch durch Hamburger Wahlergebnisse beeinflussen lassen“, schreibt Jädke und will damit meiner These entgegenreten, dass sich angesichts einer gewandelten Politik auch die Bewährungshilfe wandeln müsse.

Bislang ist die Bewährungshilfe (noch) Teil des staatlichen Systems, sie ist es bislang (noch) weitgehend unumstritten. Aber wenn sich die Definition der Kernaufgaben des Staates wandelt, wird dies auch an der Bewährungshilfe nicht vorbeigehen. Anders formuliert: Wenn jemals „Beratung“ nicht mehr zu den Kernaufgaben des Staates zählen, sondern von freien Trägern gewährleistet werden sollte, und nur noch die hoheitliche Kontrolle in staatlicher Trägerschaft verbleibt, wird dies auch die Bewährungshilfe betreffen. Sie wird sich dann, wenn sie sich über ihre Kontrollfunktion als hoheitlich definiert, weiterhin in staatlicher Trägerschaft befinden. Wenn sie sich jedoch nur über Hilfe und damit als nicht-hoheitlich versteht, wird die Bewährungshilfe dann bei freien Trägern angesiedelt werden. Die Polemik Jädkes gegen diese meine Ausführungen sollte nicht dazu verleiten, den Auftraggeber der Bewährungshilfe und dessen politischen Vorgaben zu vergessen, denen sich kein Bewährungshelfer wird entziehen können. Insofern war es schon immer und ist es jetzt unhaltbar, so zu tun, als würden sich die Bewährungshelfer selbst mandatieren. Die Privatisierung der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg ist jedenfalls, wie immer man sie auch bewertet, ein Beweis dafür, dass kein Bewährungshelfer mehr glauben kann, seine

Rahmenbedingungen selbst setzen zu können. Dies ist ebensowenig neu, wie die Versuche, die zugegebenermaßen unbequeme Erkenntnis zu ignorieren.

3. „Kontroll- und Bestimmungswut“ – wer will das?

These: Die Abläufe der „Kontrolle“ müssen genauso wie die der „Hilfe“ in klar formulierte und standardisierte Abläufen gefasst werden.

Gemäß der sozialarbeiterischen Ethik solle, so Jädke, keine „Kontroll- und Bestimmungswut“ ausbrechen, sondern die Kontrolle solle im „angemessenen Rahmen“ bleiben. Abgesehen davon, dass niemand dem widersprochen hat, ist hier auf die eigentliche Notwendigkeit hinzuweisen: Es geht um die methodische Ausformulierung des Kontrollauftrages, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Wenn methodisches Handeln – definitionsgemäß – zielgerichtetes Handeln ist, das „auf eine planvolle, nachvollziehbare und damit kontrollierbare Gestaltung von Hilfeprozessen“ abzielt (Galuske 1998, 25), vollzieht es sich in bestimmten, konzeptionell festgelegten Arbeitsschritten, die nicht einfach willkürlich und dem subjektiven Empfinden eines Professionellen überlassen bleiben können. Auch hier zeigt sich, dass die individuell gute Praxis kein Ersatz ist für eine an wissenschaftlichen Standards orientierte Methodik. Nur diese ist systematisch evaluierbar und damit geeignet, der Profession die Reputation zu geben, die sie dringend braucht. Hier ist in Bezug auf die Methodik der Kontrolle noch einiges zu tun, jedenfalls ist mir bislang in Deutschland keine adäquate Kontrollmethodik bekannt, die professionellen Anforderungen entspricht.

4. „Kontrolle ist auch Hilfe“ – aber sie ist auch Zwang

These: Hilfe und Kontrolle generell gleichzusetzen, geht am Konstitutionsprinzip des „doppelten Mandats“ vorbei.

Jädke schreibt: „Dabei geht es zunächst einmal um die Hilfe für den Einzelnen – also Einzelfallhilfe – auch durch Kontrolle.“

Diese Aussage ist aus meiner Sicht richtig und falsch zugleich. Richtig ist es, dass es *auch* einen helfenden Aspekt der Kontrolle gibt. Dies sollte mit dem Hinweis gezeigt werden, dass „ein Zwangskontext für solche Menschen ein gangbarer Weg zu einer Bearbeitung ihrer Probleme sein [kann]“. (Stiels-Glenn 1997, 21). Allerdings haben Hilfe und Kontrolle – und hierin unterscheiden sie sich fundamental – verschiedene Auftraggeber, denen sie zur Rechenschaft verpflichtet sind: Während „Hilfe“ ein individuelles Geschehen ist, was sich daran zeigt, dass Sozialarbeiter und Proband/Klient einen Kontrakt über Ziele, Wege und Möglichkeiten abschließen (sollten), ist Kontrolle in der Gestaltung nicht frei: Sie muss geschehen, sie ist (durch Auflagen) reglementiert, und Nichtbefolgen von „Regeln“ zieht unweigerlich schmerzhaft Konsequenzen nach sich: den Widerruf der Bewährung. Gleiches kann und soll man über den Hilfeprozess nicht sagen können. Klienten suchen sich ihre Helfer und finden sie dort, wo Beziehung, Hilfsangebot und Hilfsarrangement mit den Anforderungen des Hilfsbedürftigen übereinstimmen. Ob dies der Bewährungshelfer, der Caritas-Sozialarbeiter oder der ASD ist, lässt sich nicht verordnen. Jemanden zur Beratung zu zwingen, ist systemisch betrachtet nicht nur unsinnig, es ist auch unethisch. Jemanden zur Einhaltung von Auflagen zu zwingen, ist nicht nur nicht unethisch, sondern auch im Sinne des Zieles der Resozialisierung unerlässlich. Nichts anderes will das „doppelte Mandat“ sagen: Hilfe und Kontrolle sind zwei Kernprozesse der Bewährungshilfe mit unterschiedlichen Zielsystemen, Voraussetzungen und Vorgehensweisen. Somit dürfen sie keinesfalls gleichgesetzt werden. Ebenso wenig dürfen Hilfeinstrumentarien mit Kontrollvorgängen verwechselt oder gar Hilfe mit Kontrolle erzwungen werden.

5. „Die Mär vom kontrolllängstlichen Bewährungshelfer“ – wider die falsche Selbstgewissheit

These: Zu behaupten, es gäbe keinen Bedarf zur Veränderung, kann in der derzeitigen Situation der Bewährungshilfe fatale Folgen haben.

„Wo die soziale Strafrechtspflege ihre Kontrollaufgabe nicht oder nur unzureichend erfüllt und die Bürger sich unsicher fühlen, schwindet das Vertrauen in den Wiedereingliederungsgedanken“, schreibt Wulf vor einigen Jahren (Wulf 1995, 44). In seinem Artikel weist er darauf hin, dass die Bewährungshilfe das Problem von Hilfe und Kontrolle noch nicht ausreichend gelöst hat. Wer also ernsthaft von der „Mär vom kontrolllängstlichen Bewährungshelfer“ spricht, muss sich fragen lassen, ob angesichts dieses Befundes das Motto wirklich lauten kann: „Weiter so, Bewährungshilfe“. Die angelsächsischen Erfahrungen zeigen, dass gerade die mangelnde Resonanz der Sozialen Arbeit bezüglich des Kontrollauftrags zu

unerwünschten Ergebnissen für die Profession geführt hat (Klug 2002). Es ist höchste Zeit, daraus Konsequenzen zu ziehen.

Literatur

Galuske M. (1998), Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, Weinheim u.a.

Klug W. (2002): Hilfe und Kontrolle. Das „doppelte Mandat“ in der US-amerikanischen und deutschen Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 49. Jg. (4), 426-435

Klug W. (2003): Selbst organisierte methodische und strukturelle Qualitätsprozesse – „Werkstattbericht“ eines Praxisprojekts der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 50. Jg. (2), 192-204

Stiels-Glenn M. (1997): „Ich brauche doch keinen Aufpasser“, in: Sozialmagazin 22. Jg. (1), 20-25

Wulf R. (1995): Hilfe und Kontrolle, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 142. Jg. (3), 41-44